

Sitzung vom 4. November 2009

1722. Anfrage (Umsetzung Hundegesetz, Rassetypenliste II)

Die Kantonsräte Thomas Ziegler, Elgg, und Thomas Hardegger, Rüm-
lang, sowie Kantonsrätin Nicole Barandun-Gross, Zürich, haben am
17. August 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Erneut hat sich – diesmal in Schaffhausen – eine Hundeattacke ereig-
net, mit schwerwiegenden Folgen für ein 4-jähriges Kind. Zudem ist vor
zwei Wochen, von der Presse vorläufig noch nicht registriert, in Wiesen-
dangen ein kleiner Hund den Bissen eines angeleintem Rottweilers
erlegen. Auch dieser Vorfall zeigt leider, dass der Rottweiler nicht von
ungefähr einen Spitzenplatz in der Bissstatistik belegt und allein durch
seine Existenz, trotz Befolgung der angeordneten Leinenpflicht, eine
unnötige tödliche Gefahr darstellen kann. Diese (Kampf-)Hunderasse
figuriert allerdings im Kanton Zürich – im Unterschied etwa zu GE und
VS – nicht auf der Rassetypenliste II der Hunde mit erheblichem
Gefahrenpotenzial, deren Haltung gemäss neuem Hundegesetz bewil-
ligungspflichtig bzw. verboten werden soll. Dies haben ja bekanntlich
die Stimmberechtigten des Kantons Zürich – gegen den Willen des
Regierungsrates und der Mehrheit des Kantonsrates – mit ihrer deut-
lichen Zustimmung zur «Variante Kampfhundeverbot» entschieden. Bis
aber dieses Gesetz in Kraft tritt und vor allem das Halteverbot seine
volle Wirkung entfalten kann, gehen von den sogenannten Kampf-
hunden weiterhin erhebliche Gefahren aus.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der fol-
genden Fragen:

1. Kann es der Regierungsrat verantworten, dass der Rottweiler im
Kanton Zürich nicht auf der Rassetypenliste II figuriert oder ist er
bereit, dies nachzuholen – so wie in der Hundegesetzdiskussion im
Kantonsrat von uns vorgeschlagen – und diese offensichtliche Fehl-
einschätzung zu korrigieren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die in seiner Kompetenz liegende pro-
visorische Rassetypenliste im Lichte der neusten Entwicklungen
grundsätzlich zu überarbeiten?
3. Wenn nicht, sind später periodische Überprüfungen vorgesehen? In
welchem Rhythmus bzw. nach welchen Kriterien?

4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Hunde der Rassetypenliste II, deren Halter sich nicht mehr um ihre Tiere kümmern wollen oder können (wie der inhaftierte Kampfhundehalter im neusten Fall), sicher untergebracht oder eingeschläfert werden, wenn sie nicht von Haltern mit einer entsprechenden Bewilligung und Qualifikation übernommen werden?
5. Laut Pressemitteilungen sind von den 580 gemäss provisorischer Rassetypenliste bewilligungspflichtigen vier (Kampf-)Hunderassen bereits 105 Hunde von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit worden, 200 weitere Gesuche sind hängig. Ist der Regierungsrat der Ansicht, mit diesen übermässig vielen Ausnahmen, die auch für einen allfällig anzeigewilligen Bürger die Sachlage sehr intransparent machen und Unsicherheit schaffen, den Willen des Gesetzgebers gehörend zu beachten?
6. Die Verantwortlichen im Kanton Solothurn bzw. Aargau haben den Rottweiler, der in Schaffhausen nach der lebensbedrohenden Attacke sofort eingeschläfert wurde, als ungefährlich eingestuft. Zeigt diese Fehleinschätzung von Fachleuten nicht, dass Ausnahmen viel restriktiver gehandhabt werden müssen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, das Hundegesetz und die entsprechende Verordnung so rasch als möglich in Kraft zu setzen und alle Vorkehrungen zu treffen, dass insbesondere die Bedingungen für die Haltung von Hunden der (hoffentlich erweiterten) Rassetypenliste II so bald als möglich, restriktiv (z. B. betr. Bewilligung) und mit höchstens ganz wenigen Ausnahmen durchgesetzt werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Ziegler, Elgg, Thomas Hardegger, Rümlang, und Nicole Barandun-Gross, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bereits unmittelbar nach dem tragischen Vorfall vom 1. Dezember 2005, bei dem ein sechsjähriger Knabe von drei Pitbull Terriern angefallen und tödlich verletzt wurde, hat der Regierungsrat als Sofortmassnahme einen Leinen- und Maulkorbzwang im öffentlich zugänglichen Raum für die vier Hunderassen American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Rassen eingeführt (§7a Hundeverordnung, LS 551.14 [Änderung vom 4. Dezember 2005]). Die durch das Verhältnismässigkeitsprinzip und auch durch tierschutzrechtliche Überlegungen gebotene Möglichkeit einer Befreiung von dieser Massnahme wurde vom Nach-

weis strenger und kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen abhängig gemacht. Die Auswahl der dem Leinen- und Maulkorbzwang unterstellten Hunderassen erfolgte mit Hinblick auf ihre anatomischen (kräftig-muskulös) und physiologischen Besonderheiten (ausgeprägte Kiefermuskulatur, die bei Bissvorfällen zu besonders schweren Verletzungen führt). Dass der Regierungsrat beabsichtigt, auch unter dem neuen Hundegesetz die bisher dem Leinen- und Maulkorbzwang unterstellten Rassen einer Sonderregelung zu unterstellen, wurde bereits in der Weisung zum neuen Gesetz zum Ausdruck gebracht. Dass die Stimmberechtigten letztlich der Gesetzesvariante mit Kampfhundeverbot gegenüber der vom Regierungsrat angeregten Variante mit Bewilligungspflicht den Vorzug gaben, ändert nichts daran, dass in der politischen Diskussion und der demokratischen Willensbildung zum neuen Hundegesetz von einer Sonderregelung für die bereits unter altem Recht einem Sonderregime unterstellten Hunderassen ausgegangen werden durfte. Der Regierungsrat beabsichtigt denn auch, das Kampfhundeverbot für die vier Hunderassen (American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier) einzuführen, für die unter bisherigem Recht der Leinen- und Maulkorbzwang galt. Bei der Bezeichnung der Rassetypen wird allerdings neu die Terminologie der von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) erarbeiteten gesamtschweizerischen Liste der Hunderassen verwendet, Deshalb wird beim Bullterrier neu zwischen Bull Terrier und American Bull Terrier und beim American Pitbull neu zwischen American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog unterschieden werden. Die entsprechende Rassetypenliste II wurde auch in der Vernehmlassung zur neuen Hundeverordnung grossmehrheitlich gutgeheissen.

Das neue Hundegesetz (ABl 2008, 628) und die noch zu erlassene neue Hundeverordnung sollen auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass eine Beschwerde gegen das Halteverbot für die erwähnten Hunderassen beim Bundesgericht hängig ist (wobei auch die Zulässigkeit der Regelung des konkreten Umfangs des Kampfhundeverbots auf Verordnungsstufe infrage gestellt wird). Dieser Beschwerde kommt aber keine aufschiebende Wirkung zu.

Zu Fragen 1 bis 3:

Der Regierungsrat beabsichtigt, aus den dargelegten Gründen in die Rassetypenliste II diejenigen Hunderassen aufzunehmen, die nach bisherigem Recht bereits dem Leinen- und Maulkorbzwang unterstellt waren. Neben diesen künftig verbotenen Hunderassen kennt das neue Hundegesetz aber auch die Kategorie der grossen oder massigen Hunde, zu denen u. a. der Rottweiler und dessen Mischlinge zählen. Für

solche grossen oder massigen Hunde gelten künftig besondere Ausbildungspflichten. So haben Halterinnen und Halter mit ihren grossen oder massigen Hunden inskünftig eine Welpenförderung und einen Junghundekurs zu besuchen, um die Sozialisation der Hunde mit Menschen und Artgenossen zu fördern, sie gut an die Umwelt zu gewöhnen und um einen ausreichenden Gehorsam zu erreichen. Auf diese Weise werden gut verträgliche Hunde und ihr sicheres Führen gefördert. Darauf hinzuweisen ist sodann, dass das neue Hundegesetz risikobasierte Kontrollen der Hundehaltung vorsieht (§ 3 lit. c). Dies lässt es zu, gezielte und intensivere Kontrollen durchzuführen, soweit es konkrete Anhaltspunkte für Probleme bei der Hundehaltung gibt.

Die vom BVET am 15. Oktober 2009 veröffentlichte gesamtschweizerische Hundebissstatistik 2008 zeigt, dass beim Rottweiler rund ein Vorfall auf 60 gehaltene Tiere zu verzeichnen ist. Dieser Wert liegt zwar über dem Durchschnitt von einem Vorfall auf 200 Hunde (bezogen auf alle in der Schweiz gehaltenen Hunde), bewegt sich aber im selben hohen Bereich wie bei einigen Rassetypen der Schäferhundgruppe und liegt sogar tiefer als zum Beispiel die Vorfallhäufigkeit beim Schweizer Sennenhund oder dem Akita-Inu. Zwar räumt der Bund selbst ein, dass die Angaben zu den Rassetypen, auf denen die Bissstatistik beruht, nicht verlässlich sind. Ausgehend vom vorliegenden Datenmaterial müsste man aber dennoch, wollte man den Rottweiler auf die Rassetypenliste II nehmen, die Liste auch auf weitere Rassen ausdehnen. Ein derart weitreichendes Verbot (das mit dem Rottweiler und erst recht mit dem Schäferhund auch Hunde umfassen würde, die z. B. auch bei der Polizei und dem Grenzwachkorps im Einsatz stehen) stand aber in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 nicht zur Diskussion und wäre somit demokratisch nicht legitimiert.

Zu Frage 4:

Künftig stellt sich diese Frage nur noch im Zusammenhang mit den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bereits im Kanton Zürich gehaltenen Hunden der Rassetypenliste II. Kann solchen Halterinnen oder Haltern eine Haltebewilligung erteilt werden, so lautet diese auf die Halterin oder den Halter persönlich. Ist die Halterin oder der Halter zur weiteren Hundehaltung nicht mehr in der Lage, so sieht der Entwurf für eine neue Hundeverordnung einerseits eine Meldepflicht der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters und andererseits aber auch von Tierheimen, die solche Tiere aufnehmen, ans Veterinäramt vor. Dieses prüft und entscheidet im Rahmen der vorgesehenen Härtefallregelung, ob einer neuen Halterin oder einem neuen Halter eine Haltebewilligung erteilt werden kann oder ob Vollzugmassnahmen wie die Beschlagnahmung des Hundes angezeigt sind.

Zu Frage 5:

Auch unter den Halterinnen und Haltern von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gibt es viele, die ihre Tiere korrekt halten und verantwortungsbewusst führen. Im Rahmen der geltenden Hundeverordnung wurden von Mai 2006 bis Ende September 2009 110 Hunde auf Gesuch hin von der allgemeinen Maulkorb- und Leinenpflicht befreit, während 36 Gesuche abgelehnt wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind zudem 201 Gesuche hängig, weil die Hundehalterin oder der Hundehalter die nötigen Unterlagen oder Nachweise noch nicht beigebracht hat. Die dargelegten Zahlen zeigen, wie sorgfältig Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht geprüft werden. Die Übergangsbestimmungen zu der in der Volksabstimmung angenommenen Variante des Hundegesetzes haben überdies zur Folge, dass alle bisherigen Halterinnen und Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial neu eine Haltebewilligung beantragen und sich daher für eine weitere Haltung einem Bewilligungsverfahren mit strengen Voraussetzungen unterziehen müssen. Befreite Hunde tragen eine dreieckige, blaue Marke am Halsband, welche die Bewilligungsnummer nennt, die wiederum auch auf dem Ausweis des Hundes aufgeführt ist.

Zu Frage 6:

Wie bereits bei der Beantwortung von Frage 5 erwähnt, wird es nur Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II geben, die bereits bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Kanton Zürich gehalten wurden. Der angesprochene Rottweiler wurde übrigens entgegen erster, später aber berichteter Pressemeldung von den für Sicherheitsaspekte bei Hunden zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn nicht begutachtet. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch, dass selbst sorgfältige Abklärungen Bissvorfälle mit Hunden nicht gänzlich ausschliessen können. Darauf hinzuweisen ist, dass die kantonale und die eidgenössische Gesetzgebung indessen weitere Schutzmechanismen kennen. Zu nennen sind beispielsweise die bereits bei Anzeichen für ein übermässiges Aggressionsverhalten gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (SR 455.1) und kantonaler Hundeverordnung bestehende Meldepflicht von Tierärztinnen und -ärzten, Ärztinnen und Ärzten, Hundeausbilderinnen und -ausbildern, Tierheimverantwortlichen, Zollorganen, der Gemeinden und der Polizei sowie die bereits bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 erwähnte risikobasierte Kontrolle.

Zu Frage 7:

Wie eingangs erwähnt, will der Regierungsrat das neue Hundegesetz und die zugehörige Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft setzen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi